



Inhalt

Wissenswertes	2
Trotz einheitlichen Mindestlohns: Länder regeln Vergabemindestentgelte nach wie vor selbstständig und uneinheitlich.....	2
„Auftraggeber Bundeswehr“ neu aufgelegt.....	2
Rundschreiben des BMWi zum Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb bei Dringlichkeit.....	2
Aktualisierung 2015 der wirtschaftspolitischen Positionen der IHK-Organisation.....	2
Leitfaden für umweltgerechte Beschaffung.....	3
„Clean Fleets“ veröffentlicht Leitfaden und Lebenszykluskostenrechner zur Beschaffung sauberer Fahrzeuge.....	3
Recht.....	3
VK Baden-Württemberg: Bauauftrag oder Liefer- und Dienstleistungsauftrag?	3
VK Südbayern: Bei Eignungsprüfung dürfen schlechte Vorerfahrungen von Dritten nicht ungeprüft übernommen werden	4
International.....	5
GROSSBRITANNIEN.....	5
Publikation "Bautätigkeit in Großbritannien" informiert KMU über wichtige Änderungen.....	5
VEREINTE NATIONEN.....	5
UNPD stellt Update ihrer Procurement Mobile App vor	5
Aus den Bundesländern	6
Bayern: Rechtsgutachten zur Berücksichtigung des Münchner Mittelstandes bei Ausschreibungen	6
Thüringen I: Vorgezogene Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes	6
Thüringen II: Thüringer Vergabeplattform 1.274 Aufträge im Wert von über 260 Millionen Euro.....	6
Veranstaltungen	7



Trotz einheitlichen Mindestlohns: Länder regeln Vergabemindestentgelte nach wie vor selbstständig und uneinheitlich

Die Auftragsberatungsstellen haben eine Übersicht über die Landesspezifika des Mindestlohns erstellt. Sämtliche Bundesländer mit eigenen Gesetzen zu Vergabemindestentgelten halten auch nach Inkrafttreten des bundeseinheitlichen Mindestlohns an ihren Sonderwegen fest. „Ein Ende der Kleinstaaterei ist nicht in Sicht. Lediglich Bayern und Sachsen entziehen sich bis heute dem im Übrigen ungebrochenen Drang der Länder, etwas Eigenes in Sachen Mindestentgelte zu schaffen“, so Anja Theurer, Sprecherin der Ständigen Konferenz der Auftragsberatungsstellen in Deutschland (StKA). Anja Theurer weiter: „Die in den Ländergesetzen geregelten Mindestentgelte reichen von 8,50 EUR zum Beispiel in Baden-Württemberg bis 9,18 EUR in Schleswig-Holstein Teils gelten die Gesetze bereits für Kleinstaufträge ab 500 EUR, teils muss erst die 25.000 EUR-Grenze „geknackt“ werden, damit die Länderspezifika greifen. Mal als Lieferleistungen erfasst, mal nicht. Manche wollen die Freiberufler in die Sonderregelungen einbezogen sehen, andere wiederum nicht. Die Liste der kleineren und größeren Abweichungen lässt sich nahezu beliebig fortsetzen. Gerade für Unternehmen, die länderübergreifend tätig sind, ein Alptraum.“ Eine Standardisierung der von den Unternehmen im Vergabeverfahren verlangten Erklärungen zu Mindestentgelten und weiteren Anforderungen sei auf Basis der Unterschiede in den Länderregelungen nicht möglich, so Theurer. Sollte ein unbedarfter Bieter sich um Effizienz bemühen und einen Standardtext erstellen, liefe er auf direktem Wege in den Ausschluss aus dem Vergabeverfahren. Um einen Überblick über die jeweilige Rechtslage in den Ländern zu verschaffen, haben die Auftragsberatungsstellen eine Übersicht zu den zentralen Bestimmungen in Sachen Ländermindestentgelte erstellt. Diese kann unter <http://www.abst.de/> abgerufen werden. Im Übrigen stehen die Auftragsberatungsstellen auch für detaillierte Auskünfte zur Verfügung.

„Auftraggeber Bundeswehr“ neu aufgelegt

Im Zuge der Neuausrichtung der Bundeswehr haben sich nicht nur zahlreiche organisatorische Veränderungen innerhalb der Bundeswehr ergeben. Auch das Vergaberecht hat sich in den vergangenen Jahren stetig weiterentwickelt. Die Broschüre „Auftraggeber Bundeswehr“ wurde daher grundlegend überarbeitet und im Dezember 2014 vom Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) veröffentlicht. Sie richtet sich in erster Linie an interessierte Unternehmen, die bei Bundeswehrausschreibungen anbieten wollen. In der Broschüre finden sich u. a. Informationen über die Organisation der Bundeswehr, die Auftragsvergabe, die Vertragsgestaltung, die vergaberechtlichen Bestimmungen, Verfahrensabläufe und zuständige Stellen mit den entsprechenden Ansprechpartnern. Überdies enthält sie Hinweise für den „Einstieg“ in das Geschäft mit der Bundeswehr. Die Broschüre kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Rundschreiben des BMWi zum Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb bei Dringlichkeit

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie informiert aktuell in einem Rundschreiben vom 09.01.2015 über die Anwendung von § 3 EG Abs. 4 lit. D) VOL/A, § 3 Abs. 4 lit. c) VOF sowie § 6 Abs. 2 Nr. 4 SektVO – Vergabe ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb/Dringlichkeit. In dem Rundschreiben weist das BMWi auf den sehr engen Anwendungsbereich der Ausnahmenvorschriften hin, die bei Vorliegen äußerst dringlicher Gründe Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Wettbewerb ermöglichen. Neben der Voraussetzung für einen Verzicht auf eine europaweite Bekanntmachung werden in dem Rundschreiben zudem Risiken sowie organisatorische Maßnahmen von Aufträgen im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb aufgezeigt. Das entsprechende Rundschreiben finden Sie [hier](#).

Aktualisierung 2015 der wirtschaftspolitischen Positionen der IHK-Organisation

In der Aktualisierung 2015 der wirtschaftspolitischen Positionen der IHK-Organisation finden sich unter „Wettbewerb“ eine Reihe von Vergabethemen:

- zunehmende Zersplitterung des Vergaberechts
- Stärkung E-Vergabe/Know-how auf öffentlicher Seite
- Präqualifizierungsverfahren PQ-VOL.

Nähere Informationen und Einzelheiten finden Sie [hier](#).

Leitfaden für umweltgerechte Beschaffung

Umweltgerechtes öffentliches Beschaffungswesen (green public procurement, GPP) bedeutet die Beschaffung solcher Dinge wie moderne Elektrofahrzeuge, Energiesparlampen, FSC-zertifiziertes Holz, energieeffiziente IT-Ausrüstung, fair gehandelter Kaffee und vieles mehr. Aber es kann dabei auch um den Kauf qualitativ hochwertiger Produkte mit langer Lebensdauer und den Einsatz von Dienstleistungen gehen, deren modifizierte Methoden sie umweltfreundlicher machen. Die Idee ist recht einfach: Umweltkriterien für die gewünschten Waren oder Dienstleistungen festlegen und die Lieferanten miteinander darum konkurrieren lassen, wer die beste und umweltfreundlichste Lösung für Ihren Bedarf findet. Ein neuer Leitfaden führt durch die Grundlagen des Potenzials von umweltgerechter öffentlicher Beschaffung, der wichtigen Funktionen, des Prozesses, der Methoden und Kriterien. Er geht außerdem auf die Einzelheiten des Beschaffungswesens in vier wichtigen Bereichen ein: Verpflegungs-Dienstleistungen, Bauwesen, IT und Transport. Der Schwerpunkt liegt auf diesen Bereichen, da sie im Hinblick auf Umweltbelange viele Herausforderungen bieten und ein großes Potenzial besitzen. Mehr zu diesem Thema finden Sie [hier](#).

Quelle: Baltic GPP – Green procurement

„Clean Fleets“ veröffentlicht Leitfaden und Lebenszykluskostenrechner zur Beschaffung sauberer Fahrzeuge

Das Projekt „Clean Fleets“ unterstützt Behörden und Fahrzeugflottenbetreiber bei der Umsetzung der EU-Richtlinie für saubere Straßenfahrzeuge sowie bei der Beschaffung oder dem Leasing von saubereren und energieeffizienten Fahrzeugen. Es hat zum Ziel, die Entwicklung eines Marktes für Fahrzeuge mit höheren Energie- und Umweltstandards zu beschleunigen. Dadurch sollen Energieverbrauch, Lärm, Treibhausgase und andere Emissionen reduziert werden. Um diese Ziele zu erreichen, unterstützt Clean Fleets Behörden und Fahrzeugflottenbetreiber bei Ausschreibungen, um bessere Energie- und Umweltleistungen zu erzielen. Dieses Angebot beinhaltet individuelle Unterstützung bei Ausschreibungen, Schulungen und Erfahrungsaustausch. Clean Fleets wird einen Leitfaden entwickeln, wie man im Rahmen der Richtlinie saubere und energieeffiziente Fahrzeuge in der Praxis einkauft. Der Leitfaden wird von einem Toolkit mit Materialien wie einem Trainingspaket, einem Lebenszykluskostenrechner, Musterausschreibungen und guten Fallbeispielen ergänzt. Nähere Informationen über das Projekt finden Sie [hier](#).

Quelle: clean fleets

Ihre Ansprechpartnerinnen:

RA'in Anja Theurer, anja.theurer@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 14

Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 13



Recht

VK Baden-Württemberg: Bauauftrag oder Liefer- und Dienstleistungsauftrag?

Wie erkennt man einen Bauauftrag in Abgrenzung zu einem Liefer- und Dienstleistungsauftrag?

Sachverhalt:

Ausgeschrieben war ein Bauauftrag im nationalen Verfahren zur Sanierung der Straßenbeleuchtung einer Gemeinde einschließlich Lieferung und Montage neuer LED-Leuchten. Dazu gehörte zudem die Außerbetriebnahme und Demontage der Altleuchten einschließlich der alten Stromzuführung, erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen, Gerüst- und Montagefahrzeugeinsatz, im Einzelfall Veränderung am Baukörper des Leuchtmastes in Form von Masterhöhungen, Neuverlegung der Stromzuführungen innerhalb der Lichtmasten sowie die anschließende Inbetriebnahme. Der Auftragswert lag weit über dem EU-Schwellenwert von EUR 207.000.-, aber unterhalb des Schwellenwertes für Bauaufträge von EUR 5.186.000.-. Ein Bieter qualifiziert den Auftrag als Liefer- und Dienstleistungsauftrag und wendet sich an die Vergabekammer Baden-Württemberg wegen fehlender EU-weiter Ausschreibung.

Beschluss:

Im Ergebnis gibt die Vergabekammer dem Auftraggeber Recht, indem sie hier von einem Bauauftrag ausgeht. Unter baulicher Anlage versteht die Kammer alle mit dem Erdboden verbundenen oder auf ihm ruhenden, aus Bauprodukten hergestellten Anlagen. Es muss sich dabei nicht notwendig um ein Gebäude handeln. Bauliche Anlagen (Bauwerke) können auch Fahrradabstellanlagen, Werbeanlagen, Photovoltaikanlagen, Aufschüttungen oder Abgrabungen sein. Entscheidend ist, dass es sich um ein Bauwerk handelt, an dem nicht unerhebliche technische und gestalterische Veränderungen durchgeführt werden sollen. Die Vergabekammer hat klargestellt, dass der Begriff eines Bauvorhabens weit zu verstehen ist und sämtliche Tätigkeiten umfasst, die zur Errichtung, Reparatur, Modernisierung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen erforderlich sind. Dies treffe auf die Straßenlaternen wie im vorliegenden Sachverhalt zu. Durch den Auftrag sollten die Laternen in nicht unerheblicher Weise technisch und gestalterisch verändert werden. Dabei würde auch in die Substanz der Straßenlaternen eingegriffen, so dass von einer Bauleistung auszugehen war. Bei der Betrachtung der einzelnen Teilleistungen des Auftrags bleibt festzuhalten, dass neben den Bauleistungen auch klassische Liefer- und Dienstleistungen verlangt worden sind. Es handelt sich um einen sogenannten typengemischten Vertrag. Die Vergabekammer Baden-Württemberg stellt fest, dass ein typengemischter Auftrag, der Elemente aus Bau-, aber auch Liefer- und Dienstleistung aufweist, auch insgesamt als Bauauftrag qualifiziert werden kann, selbst wenn das Auftragsvolumen des Liefer- und Dienstleistungsanteils gegenüber der Bauleistung überwiegt. In solchen Fällen komme man zur Qualifikation eines Bauauftrages, wenn die Bauleistungen einen für die Vertragserfüllung prägenden Charakter haben. Die Liefer- und Dienstleistungsarbeiten werden trotz ihres höheren Volumens zu Nebenarbeiten, wenn die Bauleistung die ordnungsgemäße Vertragserfüllung prägt.

Praxistipp:

Die Abgrenzung der einzelnen Leistungen ist für die Praxis äußerst relevant. Wird ein Auftrag als Bauauftrag eingeordnet, muss der Auftraggeber erst ab einem Auftragsvolumen von 5.186 Mio. Euro europaweit ausschreiben und unterliegt der Informations- und Wartepflicht nach § 101a GWB. Für Bieter geht es hier um einen deutlich effektiveren Rechtsschutz, nämlich in Form eines Nachprüfungsverfahrens vor den Vergabekammern. Zum Teil unterscheiden sich aber auch die Verfahrensregeln an sich, wie zum Beispiel der Submissionstermin, so dass Auftraggeber genau bedenken sollten, wie sie ihre Aufträge qualifizieren.

Den Beschluss der VK Baden-Württemberg vom 02.12.2014 (Az.: 1 VK 21/14) finden Sie unter <http://www.ibr-online.de/IBRUrteile/sachgebiete.php?Sachgebiet=Vergabe&zg=1>

VK Südbayern: Bei Eignungsprüfung dürfen schlechte Vorerfahrungen von Dritten nicht ungeprüft übernommen werden

Prognoseentscheidung über Zuverlässigkeit hat der Auftraggeber selber zu treffen und zu dokumentieren

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Bodenbelagsarbeiten im Rahmen der Erweiterung und Sanierung einer Klinik in einem Offenen Verfahren EU-weit. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Der Auftraggeber beauftragte einen Projektsteuerer mit der Durchführung des Vergabeverfahrens. Das Projektsteuerungsbüro hatte mit dem günstigsten Bieter bereits schlechte Erfahrungen und schloss diesen daher wegen mangelnder Zuverlässigkeit aus. Der Auftraggeber übernahm die Einschätzung des Projektsteuerungsbüros mit dem günstigsten Bieter ungeprüft. Der Vergabevermerk enthielt keinerlei Dokumentation hinsichtlich des Ausschlusses des preisgünstigsten Bieters wegen Unzuverlässigkeit. Der ausgeschlossene Bieter wendet sich gegen seinen Ausschluss wegen fehlender Zuverlässigkeit an die Vergabekammer Südbayern.

Beschluss:

Der Nachprüfungsantrag des Bieters hat Erfolg. Die Entscheidung des Auftraggebers war zum einen ermessensfehlerhaft und zum anderen fehlte die notwendige Dokumentation in der Vergabeakte. Ein Bieter gilt als zuverlässig, wenn unter Berücksichtigung aller in Betracht kommender Umstände eine ordnungsgemäße und vertragsgerechte Ausführung der ausgeschriebenen Leistung einschließlich der Erbringung der Gewährleistung zu erwarten ist. Es handelt sich um eine Prognoseentscheidung, die vom Auftraggeber selber zu treffen ist und die auf Grund des gegebenen Beurteilungsspielraums entsprechend dokumentiert werden muss. Vorliegend hat der Auftraggeber ermessensfehlerhaft gehandelt, indem er die Vorerfahrungen des Projektsteuerungsbüros mit diesem Bieter ungeprüft übernahm. Zudem hat er die Informationen zur Unzuverlässigkeit des Bieters an keiner Stelle in der Vergabeakte vermerkt.

Praxistipp:

Die von den Auftraggebern zu treffende Prognoseentscheidung bezüglich der Zuverlässigkeit kann auf Grund des vorliegenden Ermessensspielraums von den Nachprüfungsinstanzen nur eingeschränkt überprüft werden. Deshalb ist es besonders wichtig, die entsprechenden Tatsachen, die zu der Entscheidung geführt haben, ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Den Beschluss der VK Südbayern vom 11.09.2014 (Az.: Z3-3-3194-1-34-07/14) finden Sie unter <http://www.ax-schneider-gruppe.de/vergnnews/rechtsprechung/5182-vergabekammer-suedbayern-bei-der-regierung-von-oberbayern-az-z3-3-3194-1-34-07-14-beschluss-vom-11-09-2014>

Ihre Ansprechpartnerin:

RA'in Anja Theurer, anja.theurer@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 14



International

GROSSBRITANNIEN

Publikation "Bautätigkeit in Großbritannien" informiert KMU über wichtige Änderungen

Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London (AHK) hat ihre Publikation "Bautätigkeit in Großbritannien" aktualisiert. Diese neue Ausgabe berücksichtigt zahlreiche Änderungen, vor allem auf dem Gebiet der Umsatzsteuer für Bau- und Montageleistungen, bei Qualifikationsnachweisen und im Hinblick auf die Altersversorgung der Arbeitnehmer. Die Publikation behandelt u.a. Themen wie Registrierungen, Lizenzen und Ausführungsgenehmigungen, Qualifikationsnachweise, die Auftraggeber oft verlangen, Nachweispflichten gegenüber den englischen Baubehörden, Besteuerung von Unternehmen, Steuern und Sozialversicherung für die Mitarbeiter sowie die Bauabzugsbesteuerung in England. Darüber hinaus finden sich dort Standardverträge und wichtige vertragliche Aspekte. Die Veröffentlichung verweist außerdem auf die zuständigen Stellen und enthält viele Links zu weiterführenden Informationen. Alle englischen Fachausdrücke sind durch Schrägdruck hervorgehoben. Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis sowie die Untergliederung in kurze Abschnitte ermöglichen ein schnelles Auffinden der für den Leser relevanten Passagen. Die Publikation ist auch für Firmen interessant, die an Öffentlichen Bauausschreibungen in England teilnehmen wollen. Die Publikation ist in deutscher Sprache erschienen und gegen Entgelt bei der Rechtsabteilung der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer erhältlich. Weitere Informationen finden Sie unter <http://grossbritannien.ahk.de/dienstleistungen/publikationen/>.

VEREINTE NATIONEN

UNPD stellt Update ihrer Procurement Mobile App vor

Geschäftsmöglichkeiten mit der United Nations Procurement Division (UNPD) - eine der größten Beschaffungsorganisationen der UN - können Firmen zukünftig nicht nur auf der UNPD Webseite identifizieren. Die Organisation hat bereits im Jahr 2011 eine „UN Procurement App“ entwickelt, welche u. a. über aktuelle Ausschreibungen informiert. Diese App, die nun kürzlich überarbeitet wurde, gibt ferner Auskunft zu tend, Seminaren und vergebenen Aufträgen. Die überarbeitete App bietet nicht nur ein völlig neues Erscheinungsbild, auch wurde die Funktionalität für Tablet oder Smartphone optimiert. Zu den neuen Eigenschaften zählen ein Veranstaltungskalender, Geschäftsmöglichkeiten, Seminare, öffentliche Ausschreibungen und offizielle UNHQ Feiertage. Vergabene Aufträge können nach Jahr, Monat oder Warengruppe sortiert werden. Darüber hinaus gibt es eine umfassende Suchfunktion sowie die Möglichkeit, Informationen zu teilen und Veranstaltungen abzuspeichern. Außerdem bietet die App verbesserte Statistiken. Die neue Version der Procurement Mobile App kann im App Store heruntergeladen werden. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.un.org/Depts/ptd/about-us/mobile-app>.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

RA'in Anja Theurer, anja.theurer@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 14

Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 13



Aus den Bundesländern

Bayern: Rechtsgutachten zur Berücksichtigung des Münchner Mittelstandes bei Ausschreibungen

Die Landeshauptstadt München hat im Rahmen des von Oberbürgermeister Dieter Reiter initiierten 100-Tage-Programms ein Rechtsgutachten eingeholt zu der Frage „Welche rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten bestehen für die Landeshauptstadt München, um auf Grundlage der geltenden rechtlichen Bestimmungen insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen mit Firmensitz in München bei Vergabefahren der Landeshauptstadt München betreffend die Vergabe von Bauleistungen im Sinne der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und von Leistungen im Sinne der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bevorzugt bzw. möglichst optimal zu berücksichtigen?“. Rechtsanwalt Dr. Alexander Herrmann von Gronefeld Rechtsanwälte kommt in dem von ihm erstellten Gutachten zu dem Ergebnis, dass einer vorrangigen Berücksichtigung lokal ansässiger Unternehmen das europarechtliche Diskriminierungsverbot entgegensteht. Es sei – von wenigen Ausnahmen abgesehen – grundsätzlich unzulässig, die örtliche Präsenz der Bieter im Zusammenhang mit der Erbringung der ausgeschriebenen Leistung als vergaberelevant vorzugeben. Die „Förderung“ mittelständischer Interessen sei allein im Rahmen der Bestimmungen des § 97 III GWB und der Mittelstandsrichtlinie der Bayerischen Staatsregierung durch die Bildung von Losen möglich. Das Rechtsgutachten ist abrufbar unter www.muenchen.de/100tage/gutachten-wirtschaft.

Ihre Ansprechpartnerin:

Anna Schlange-Schöningen, schlange-schoeningen@abz-bayern.de, Tel.: 089/5116-3176

Thüringen I: Vorgezogene Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes

Seit Inkrafttreten des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) im Jahr 2011 mehren sich die Stimmen aus der Thüringer Wirtschaft, dass mit der Einführung vergabefremder Kriterien der bürokratische Aufwand erheblich gestiegen ist. In einer Umfrage der Thüringer Industrie- und Handelskammer im Jahr 2013 haben fast drei Viertel der befragten Unternehmen geäußert, dass auf Grund der Vielzahl der geforderten Nachweise die Vergabeverfahren bürokratischer geworden sind. Anhand der Beanstandungen von Seiten der Thüringer Unternehmer sowie von Seiten der Verwaltung fordert die Fraktion der CDU eine schnellstmögliche Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes unter Einbeziehung des Ausschusses für Wirtschaft und Wissenschaft. Die Landesregierung wird aufgefordert, das Thüringer Vergabegesetz noch im ersten Halbjahr 2015 zu evaluieren und dem Landtag bis zum September 2015 einen Gesetzesentwurf der die Ergebnisse der Evaluierung berücksichtigt, vorzulegen.

Thüringen II: Thüringer Vergabeplattform 1.274 Aufträge im Wert von über 260 Millionen Euro

Im Jahr 2014 wurden auf der Thüringer Vergabeplattform im Internet 1.274 Ausschreibungen mit einem Auftragsvolumen von mehr als 260 Millionen Euro veröffentlicht. Die Zahl der Ausschreibungen verstetigte sich damit erneut auf hohem Niveau (2013: 1210 Ausschreibungen). „Dieser Online-Service erweist sich als tragfähig und ist vor allem für die mittelständischen Unternehmen zu einer guten Adresse geworden. Die Vergabeplattform steht für transparente Vergabeverfahren und verhilft der öffentlichen Hand zu einer wirtschaftlichen Beschaffung“, so Finanzministerin Heike Taubert. Seit dem Bestehen der E-Vergabeplattform im Jahr 2011 hat sich die Zahl der Ausschreibungen deutlich mehr als verdoppelt (2011: 495 Ausschreibungen). Auch 2014 kamen die meisten Vergaben aus dem Bereich des Hoch- und Straßenbaus: Insgesamt waren dies 939 Ausschreibungen mit einem Wert von 250 Millionen Euro. Neben 32 Vergabestellen der Landesverwaltung stellen inzwischen auch 17 kommunale Auftraggeber ihre Aufträge und entsprechende Vergabeunterlagen zum elektronischen Abruf auf der zentralen Internetplattform bereit. Die Nutzung wie auch der Download der Vergabeunterlagen ist für Unternehmen kostenfrei. Der Service der Thüringer Vergabeplattform ist unter www.portal.thueringen.de/ jederzeit kostenfrei abrufbar.

Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn, IHK Erfurt, Markus.Heyn@erfurt.ihk.de, Tel.: 3643/8854-14



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.

VOB-Bauvertrag nach Bauvergabe: Vermeidung von Stolpersteinen bei der Abwicklung

Seminarort: HwK Frankfurt (Oder), Spiekestraße 11, 15230 Frankfurt (Oder)
Termin: 25.02.2015, 09:00 – 16:00 Uhr
Referent: RA und FA BauAR René Buscher
Teilnahmeentgelt: 200,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

http://abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=704#formular

VOB/A kompakt

Seminarort: HwK Cottbus, Altmarkt 17, 03046 Cottbus
Termin: 05.03.2015, 09:00 – 16:00 Uhr
Referentin: RA'in Anja Theurer
Teilnahmeentgelt: 200,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

http://abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=705#formular

Update Brandenburgisches Vergabegesetz – Angebotsprüfung, Nachkalkulation, Kostenersatz

Seminarort: IHK Potsdam, Breitestraße 2a – c, 14469 Potsdam
Termin: 11.03.2015, 09:00 – 16:00 Uhr
Referentin: RA'in Anja Theurer
Teilnahmeentgelt: 200,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

http://abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=708#formular

Einsteigerkurs öffentliche Auftragsvergabe in Brandenburg VOB, VOL und VOF

Seminarort: IHK Cottbus GSt Herzberg, Torgauer Straße 44 – 47, 04916 Herzberg
Termin: 18.03.2015, 09:00 – 16:00 Uhr
Referentin: RA'in Anja Theurer
Teilnahmeentgelt: 200,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

http://abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=709#formular

Update VOL/A

Seminarort: IHK Ostbrandenburg, Puschkinstraße 12b, 15236 Frankfurt (Oder)
Termin: 25.03.2015, 09:00 – 13:00 Uhr
Referentin: RA'in Anja Theurer
Teilnahmeentgelt: 100,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

http://abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=710#formular

Erfolgreich zum Auftrag: Bieterstrategien in öffentlichen Verhandlungsverfahren

Seminarort: HwK Potsdam, Gewerbezentrum Götz
Termin: 15.04.2015, 09:00 – 16:00 Uhr
Referentin: RA'in Anja Theurer
Teilnahmeentgelt: 200,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

http://abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=711#formular

Workshop freihändige Vergabe und Verhandlungsverfahren

Seminarort: IHK Cottbus, Goethestraße 1, 03046 Cottbus
Termin: 22.04.2015, 09:00 – 16:00 Uhr
Referentin: RA'in Anja Theurer
Teilnahmeentgelt: 200,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

http://abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=712#formular

Die kompletten Seminarangebote für 2015 finden Sie unter folgendem Link:

http://abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare

Beratungstage der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.

Die Beratungstage sind für Unternehmen, die Mitglied einer brandenburgischen Wirtschaftskammer sind, kostenfrei. Im Übrigen erhalten Unternehmen und öffentliche Auftraggeber die Beratung gegen ein Honorar von 67,- € netto zzgl. USt./Stunde.

Datum: 09.03.2015
Ort: IHK Ostbrandenburg, Puschkinstraße 12b, 15236 Frankfurt (Oder)
Zeit: 10:00 – 12:30 Uhr

Datum: 09.03.2015
Ort: HwK Frankfurt (Oder), Spiekerstraße 11, 15230 Frankfurt (Oder)
Zeit: 13:30 – 16:00 Uhr

Datum: 16.03.2015
Ort: IHK Potsdam, Breite Straße 2a –c, 14467 Potsdam
Zeit: 09:30 -13:00 Uhr

Datum: 13.04.2015
Ort: IHK Cottbus, Goethestraße 1, 03046 Cottbus
Zeit: 10:00 – 12:30 Uhr

Datum: 13.04.2015
Ort: HwK Cottbus, Altmarkt 17, 03046 Cottbus
Zeit: 13:30 – 16:00 Uhr

Datum: 20.04.2015
Ort: IHK Potsdam, Breite Straße 2a –c, 14467 Potsdam
Zeit: 09:30 – 13:00 Uhr

Datum: 27.04.2015
Ort: IHK Ostbrandenburg GS Eberswalde, Heegermühler Straße 64, 16225 Eberswalde
Zeit: 10:00 – 13:00 Uhr

Ihr Ansprechpartner:

Gert Hirsch, gert.hirsch@abst-brandenburg.de, Tel.: 030 – 3744607 - 12

Seminare zum neuen EU-Vergaberecht werden nach Konkretisierung durch den Bundesgesetzgeber ab Herbst 2015 angeboten!